



OGBL

Staatliche Beihilfe für Hochschulstudien

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Enseignement supérieur
et de la Recherche



cedies

229, route d'Esch (L-1471) Luxembourg / Tel.: 247 48918
Öffnungszeiten: von 14.00 bis 17.00 Uhr

STAATLICHE STUDIENBEIHILFE FÜR HOCHSCHULSTUDIEN WINTERSEMESTER 2013/2014

der Verwaltung vorbehalten

Interne Referenznummer

Daten des Studenten:

Haben Sie bereits früher eine staatliche Studienbeihilfe beantragt? Ja Nein

Sozialversicherungsnummer in Luxemburg:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Adresse des Studenten (offizieller Wohnsitz des Studenten. Es handelt sich hier nicht um die Adresse des Studienortes):

Straße, Nr.:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail Adresse:

Wichtige Informationen

Das vorliegende Formular muss ausgefüllt und mit sämtlichen, erforderlichen Dokumenten bis spätestens **30. November 2013** an CEDIES bearbeitet oder bei dieser Dienststelle hinterlegt werden (es gilt das Datum des Poststempels).
Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten, lesen Sie bitte aufmerksam die Anweisungen, füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und legen Sie sämtliche, geforderte Dokumente bei.
Ein unvollständiger Antrag birgt erhebliche Verzögerungen in seiner Bearbeitung oder sogar eine Ablehnung mit sich.
Bitte beachten Sie auch, dass per Email oder Fax eingereichte Formulare nicht berücksichtigt werden.
Das Antragsformular sowie die dazu gehörigen Dokumente müssen aneinander gehalten werden, um zu verhindern, dass einzelne Dokumente verloren gehen.



Informations- und Beratungsdienst

Tel. +352 2 6543 777

Postfach 2031 L-1020 Luxembourg

Fax: +352 48 69 49

E-mail: info@ogbl.lu

www.ogbl.lu



facebook.com/ogbl.lu



twitter.com/OGBL_Luxembourg

Vorwort



Jean-Claude Reding
Präsident



André Roeltgen
Generalsekretär

Das gegenwärtige System der Studienbeihilfen wurde durch das Gesetz vom 26. Juli 2010 eingeführt. Die Zielsetzung dieses Gesetzes war damals klar: Unter dem Deckmantel der Förderung der „Autonomie“ des Studenten sollte in erster Linie gespart werden. Tatsächlich handelt es sich um eine der Maßnahmen, die Finanzminister Luc Frieden im April 2010 in seinem Austeritätspaket aufgelistet hatte. Durch die gleiche Reform wurden nämlich für Jugendliche ab 18 Jahren nach Abschluss des Sekundarunterrichts das Kindergeld, die Beihilfe zum Schuljahresbeginn und der Kinderbonus gestrichen. Die entsprechend erhöhte Studienbeihilfe blieb den Kindern der in Luxemburg wohnenden Erwerbstätigen (luxemburgische Staatsbürger und Immigierte ab einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren) vorbehalten. Der luxemburgische Staat hat also eine indirekte Diskriminierung der Kinder der in Luxemburg arbeitenden Grenzgänger geschaffen.

Der OGBL hat sich diesen Bestimmungen, die gegen europäisches Recht verstoßen, aufs Heftigste widersetzt und eine Klage gegen den Luxemburger Staat bei der Europäischen Kommission eingereicht. Der europäische Gerichtshof (EUGH) hat die Kritiken des OGBL in seinem Urteilsspruch insgesamt bestätigt und verschiedene Denkanstöße gegeben. Unter anderem hat der Gerichtshof vorgeschlagen, im Gesetz eine Minimaldauer von fünf Jahren vorzusehen während denen der Grenzgänger in Luxemburg gearbeitet haben muss, um dadurch seine Verbundenheit mit Luxemburg nachzuweisen.

Auf dieser Basis hat die Regierung – in aller Schnelle und unbeachtet der Warnungen des OGBL vor einer erneuten überstürzten Reform – der Abgeordnetenkommission eine Gesetzesvorlage unterbreitet, die mit den Stimmen der Regierungsmehrheit am 9. Juli 2013 angenommen wurde. Der OGBL hat feststellen müssen, dass Regierung und Parlament den Vorschlag des Gerichtshofs auf die restriktivste und strengst mögliche Art und Weise umgesetzt haben, indem sie eine Klausel von fünf Jahren ununterbrochener Beschäftigung in Luxemburg bei mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit einführen, ohne die Konsequenzen einer solchen Formulierung zu bedenken. Eine

Vielzahl von Fällen ist denkbar, in denen eine Person mit einer dauerhaften und tiefen Bindung an den luxemburgischen Arbeitsmarkt kein Anrecht auf eine Studienbeihilfe haben wird, zum Beispiel aufgrund einer kurzen Unterbrechung zwischen zwei Stellen oder des Pensionseintritts zum Zeitpunkt des Studienbeginns des Kindes.

Der OGBL hat infolgedessen der Ministerin vorgeschlagen, das transitorische Gesetz schnellstmöglich abzuändern, um Lösungen für diese Probleme finden. Bezüglich der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes hat der OGBL die Schaffung einer strukturierten Konsultationsmethode verlangt, die das Ziel haben muss, zu einer sozialgerechten, dauerhaften Lösung zu gelangen, die im Einklang mit europäischem Recht steht. Der OGBL wird keine Lösung hinnehmen, die zu direkten oder indirekten Diskriminierungen führt, die Kriterien der sozialen Gerechtigkeit nicht beachtet und sich als nachteilig im Vergleich zur Situation von vor 2010 (mit seiner Kombination aus Stipendien, Familienzulagen und Kinderbonus) erweist. Was die Auswirkungen der Hochschulstudienbeihilfen auf den Staatshaushalt betrifft, warnt der OGBL vor einer reinen Buchhaltermentalität, da Hochschulwesen und Forschung Bereiche darstellen, die von allerhöchster Bedeutung für die Zukunft unseres Landes sind.

Die staatliche Beihilfe für Hochschulstudien

Neu: fortan haben auch die Kinder
von Grenzgängern Zugang zu den Studienbeihilfen

Durch das neue Gesetz vom 19. Juli 2013 über die staatlichen Studienbeihilfen für Hochschulstudenten wurde der Zugang zur Studienbeihilfe auf die Kinder von Grenzgängern ausgedehnt, unter der Bedingung, dass **ein Elternteil zum Zeitpunkt der Antragsstellung ununterbrochen während mindestens 5 Jahren als Arbeitnehmer oder Selbständiger in Luxemburg gearbeitet hat** und dass diese Arbeit mindestens der Hälfte der normal vorgesehenen Arbeitszeit entsprochen hat. Das CEDIES verlangt diesbezüglich (siehe weiter unten die genaue Auflistung beizulegender Dokumente) eine aktuelle vom Centre commun de la Sécurité sociale (CCSS) in Luxemburg ausgestellte Anmeldebescheinigung des Studenten und eine ebenfalls vom CCSS ausgestellte aktuelle Anmeldebescheinigung des in Luxemburg arbeitenden Elternteils. Dieser Beleg muss wenigstens die Zeitspanne der 5 letzten Jahre beurkunden (ab dem 1. Januar 2008). Die betreffenden Dokumente können unter folgender Webadresse heruntergeladen werden: www.ccss.lu/certificats/assures/certificat-daffiliation/.

Antikumulbestimmungen bezüglich des Anrechts auf ein Stipendium oder eine gleichwertige Beihilfe im Wohnsitzland wurden festgelegt. **Das CEDIES verlangt, dass die Studenten, die Kinder von Grenzgängern sind, zuerst die Studienbeihilfen in ihrem jeweiligen Wohnsitzland anfragen** (betroffen sind nur die vom CROUS in Frankreich zugestandenen Hilfen, die Finanzhilfe in Belgien und der BAFöG in Deutschland) **und dass der diesbezügliche Beleg bis spätestens zum 30. November dem CEDIES vorlegt wird.**

An welche Bedingungen ist die Studienbeihilfe geknüpft?

Der Student muss an einer Hochschule eingeschrieben sein und einen Studienzyklus belegen, der bei erfolgreichem Abschluss dem Studenten einen Rang, ein Diplom oder einen anderen durch eine zuständige Autorität ausgestellten Titel verleiht und der den Beweis erbringt, dass dieses Hochschulstudienprogramm erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Hochschule und der Studienzyklus müssen von der zuständigen Autorität des Studienlandes als Hochschulstudien in diesem Land anerkannt sein.

Die Schüler der Berufsausbildung des technischen Sekundarunterrichts, die vom Bildungsministerium autorisiert wurden ihr Schulstudium im Ausland zu machen, haben ebenfalls Anrecht auf Studienbeihilfen für Hochschulstudien.

Eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt werden:

- Luxemburgischer Nationalität oder Familienmitglied eines Luxemburger Staatsangehörigen sein und in Luxemburg leben.
- Staatsangehöriger eines Mitglieds der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sein und in Luxemburg als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder als Person, die dieses Statut behalten hat oder als Familienmitglied einer dieser Personenkategorien leben oder das definitive Aufenthaltsrecht zugestanden bekommen haben.
- Staatangehöriger eines Drittlandes oder staatenlos sein, seit 5 Jahren in Luxemburg leben und ein dem Luxemburger Diplom gleichgestelltes Sekundarschulabschlusszeugnis erworben haben.
- Politischer Flüchtling sein und in Luxemburg wohnen.
- **Kind eines Luxemburger Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitglieds der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sein, der zum Zeitpunkt der Anfrage seit ununterbrochen mindestens fünf Jahren in Luxemburg arbeitet oder hier seinen Beruf ausübt und dessen Arbeit mindestens der Hälfte der normal vorgesehenen Arbeitszeit entspricht.**



Wie reiche ich meinen Antrag ein?

Für die Jahres- bzw. Wintersemestereinschreibungen können Sie den Antragsbogen auf der Website des CEDIES herunterladen www.cedies.public.lu/fr/aides-financieres/pret-bourses/index.html. Um das Formular des infrage kommenden Semesters herunterzuladen, muss man die Rubrik *Formulaire* anklicken. Die Jahres- bzw. Wintersemesterantragsformulare 2013-2014 sind ab dem 1. August 2013 verfügbar.

Für die zweite Tranche zum Sommersemester und im Falle wo Sie die erste Hochschulstudienbeihilfentranche zum Wintersemester zugestanden bekommen haben, genügt es ab dem 1. Januar 2014 das Formular „2. Tranche der Studienbeihilfe Sommersemester 2013/2014“ auf der Website des CEDIES, Rubrik *Formulaire* herunterzuladen.

Für die Neueinschreibungen zum Sommersemester kann das Formular zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. März 2014 heruntergeladen werden.

AUFGEPASST: Die Stipendienanfragen müssen zwei Mal jährlich gestellt werden. Es gibt pro Schuljahr zwei Semester (das erste entspricht der ersten Tranche „Wintersemester“ und das zweite der zweiten Tranche „Sommersemester“).

Beizufügende Dokumente für in Luxemburg ansässige Studenten

- ✓ eine Kopie ihres Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass);
- ✓ ein rezenter Wohnungsnachweis (certificat de résidence) (ausgestellt durch die Gemeindeverwaltung);
- ✓ eine rezente vom Centre Commun de la Sécurité Sociale in Luxemburg ausgestellte Anmeldebescheinigung (Certificat d'affiliation) des Studenten (es handelt sich hierbei nicht um die Kopie der Versichertenkarte). Dieser Beleg sollte möglichst per Internet via www.ccss.lu angefragt werden und muss sich
- ✓ auf den Zeitabschnitt ab 1. Januar des laufenden Jahres beziehen;
- ✓ eine Bankdatenbescheinigung (RIB) des Studenten (bei der Bank anzufragen);
- ✓ ein Beleg der definitiven Einschreibung an einer Hochschule (auf Französisch, Deutsch oder Englisch oder mit amtlicher Übersetzung bei anderen Sprachen);
- ✓ eine Rechnung der Studiengebühren mit Zahlungsbeleg;
- ✓ ein Beleg über den erzielten Studienleistungen des vorherigen Studienjahres.

Für die Studenten welche über ein Einkommen verfügen:

- ✓ die 3 letzten Lohnabrechnungen/Arbeitslosenunterstützung/Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Arbeit/Pension/Rente/RMG;
- ✓ ein Beleg über die Zusammensetzung des Haushalts des Studenten, ausgestellt von der zuständigen Gemeindeverwaltung (certificat de composition);*
- ✓ eine rezente Anmeldebescheinigung beim Centre Commun de la Sécurité Sociale der Eltern/des Vormunds/des Ehepartners welche über ein Einkommen verfügen. Dieses Dokument soll möglichst über Internet via www.ccss.lu angefragt werden und muss sich auf den Zeitabschnitt ab 1. Januar des laufenden Jahres beziehen.*

** bezieht sich nicht auf die Studenten luxemburgischer Staatsangehörigkeit oder auf jene, die eine Aufenthaltsgenehmigung in Luxemburg über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vor Antragsstellung, nachweisen können.*

Beizufügende Dokumente für nicht in Luxemburg ansässige Studenten

- ✓ eine Kopie ihres Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass);
- ✓ eine Kopie der Geburtsurkunde mit Angabe des Kindschaftsverhältnisses des Studenten;
- ✓ eine Kopie des Zivilstandsregisters des Studenten;
- ✓ eine aktuelle vom Centre Commun de la Sécurité Sociale in Luxemburg ausgestellte Anmeldebescheinigung (Certificat d'affiliation) des Studenten (es handelt sich hierbei nicht um die Kopie der Versichertenkarte);
- ✓ eine vom Centre Commun de la Sécurité Sociale in Luxemburg ausgestellte rezente Anmeldebescheinigung des in Luxemburg arbeitenden Elternteils (Certificat d'affiliation). Dieser Beleg sollte möglichst per Internet via www.ccss.lu angefragt werden und muss wenigstens die Zeitspanne der 5 letzten Jahre (ab 1. Januar 2008) belegen;
- ✓ eine aktuelle Lohnabrechnung des in Luxemburg arbeitenden Elternteils oder einen Beleg Ihres Arbeitgebers hinsichtlich der Anzahl seiner wöchentlichen Arbeitsstunden;
- ✓ eine Bankdatenbescheinigung (RIB) des Studenten (bei der Bank anzufragen);
- ✓ ein Beleg der definitiven Einschreibung an einer Hochschule (auf Französisch, Deutsch oder Englisch oder mit amtlicher Übersetzung bei anderen Sprachen) ;
- ✓ eine Rechnung der Studiengebühren mit Zahlungsbeleg;
- ✓ eine Bescheinigung dass der Student von den Eltern abhängt (z.B. Gewährung der Familienzulage im Land des offiziellen Wohnsitzes oder der Besteuerung in jenem Land);
- ✓ eine Bescheinigung ausgestellt durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes des über die Gewährung oder Nicht-Gewährung an den Studenten eines Stipendiums und/oder eines Darlehens für Hochschulstudien. Ein Antrag ohne diese

Bescheinigung wird nicht bearbeitet werden. Wenn dieses Dokument nicht bis zum 30. November 2013, vorliegt, muss der Student trotzdem seinen Antrag bis zum festgelegten Stichtdatum bei CEDIES stellen und das fehlende Dokument später nachreichen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

- Für die Jahreseinschreibungen oder die Einschreibungen zum Wintersemester, ist der Antragsbogen ab dem 1. August 2013 verfügbar und muss bis spätestens den 30. November eingeschickt werden (alle beizufügenden Belege sind auf dem Formular aufgelistet).
- Für die zweite Tranche zum Sommersemester und im Fall wo Sie die erste Hochschulstudienbeihilfe für das Wintersemester zugesprochen bekommen haben, ist das Formular „2. Tranche der Studienbeihilfe Sommersemester 2013/2014“ ab dem 1. Januar 2014 verfügbar und muss bis spätestens dem 31. Juli 2014 zurückgeschickt werden.
- Für Neueinschreibungen zum Sommersemester kann das Formular für den Erstantrag bis zum 31. März 2014 heruntergeladen werden. Es muss bis spätestens zum 30. April 2014 eingesendet werden.

AUFGEPASST: Diese Fristen müssen zwingend eingehalten werden. Jeder Antrag, der nicht laut großherzoglichem Reglement fristgerecht eingesandt wurde, wird abgelehnt. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Daten gleichbedeutend mit Zustellungstermin sind, die Daten also an denen das CEDIES spätestens im Besitz der Dokumente sein muss (nicht zu verwechseln mit dem Absendetermin).

Wie muss ich meine Unterlagen zusammenstellen?

- Es ist wichtig, das Formular richtig ausgefüllt, unterschrieben mit allen verlangten Belegen zusammengeheftet abzugeben. Nur so ist eine schnelle Bearbeitung ihres Antrags möglich.

AUFGEPASST: Unvollständige Anträge bringen Verzögerungen mit sich. In besonderen Fällen, etwa wenn das verlangte behördliche Dokument nicht fristgerecht verfügbar ist, sollten Sie dies in Ihrem Schreiben erwähnen/erklären und es so schnell wie möglich nachreichen.

- Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mitsamt den Belegen muss per Briefpost, vorzugsweise per Einschreiben mit Empfangsbestätigung geschickt werden oder in den Büros des CEDIES abgegeben werden, natürlich sollte in diesem Fall eine Empfangsbestätigung für persönliche Aushändigung verlangt werden.

AUFGEPASST: Per Fax oder per E-Mail gesandte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wie weiß ich, ob mein Antrag beim CEDIES angekommen ist?

- Das CEDIES lässt Ihnen nach Erhalt des Formulars eine Empfangsbestätigung zukommen. Falls Sie jedoch 2 Wochen nach Absenden des Formulars keine Empfangsbestätigung erhalten haben, tun Sie besser daran beim CEDIES nachzufragen, ob das Formular angekommen ist.
- Bitte beachten Sie, dass Sie den vom CEDIES erhaltenen Bestätigungsbrief (Zusage) sorgfältig aufbewahren sollten. Bei Verlust stellt das CEDIES nämlich keine Kopie des Originalbriefs aus.

Auf welche Summe habe ich Anrecht?

Die Studienbeihilfe kann maximal 16.700 € pro akademisches Jahr betragen. Die für Sie verfügbare Basissumme beträgt 13.000 € pro akademisches Jahr. Ein Höchstbetrag von 3.700 € kann zusätzlich zu der Basissumme aufgrund gezahlter Einschreibgebühren zuerkannt werden.

Die Studienbeihilfe wird in zwei Tranchen pro akademisches Jahr gezahlt. Eine Tranche



zum Wintersemester und eine Tranche zum Sommersemester.

Die Studienbeihilfe setzt sich im Prinzip aus einem Stipendium (50%) und einem Studentenkredit (50%) zusammen. Die Gewichtung von Stipendium und Kredit hängt vom Einkommen des Studenten ab.

Was hat es mit dem Studentendarlehen auf sich?

Bei Vorlegen des offiziellen CEDIES-Briefes kann ein Studentendarlehen bei einer durch den Luxemburger Staat konventionierten Bank aufgenommen werden. Dieses Darlehen ist fakultativ. Es handelt sich um ein Darlehen zum vom Staat gewährleisteten festen Zinssatz von 2%.

ANMERKUNG: Sie sind nicht verpflichtet dieses Darlehen aufzunehmen. Sie können das Stipendium auch bekommen ohne deshalb ein Darlehen aufnehmen zu müssen.

Für weitere Informationen, empfiehlt es sich Kontakt mit einer durch den Luxemburger Staat konventionierten Bank aufzunehmen. Diese sind: BGL BNP PARIBAS, Banque Internationale à Luxembourg, Banque de Luxembourg, Banque Raiffeisen, ING, Fortuna Banque, Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Banque BCP.

Und die Einschreibegebühren?

Die quittierten Einschreibegebühren müssen dem Studienbeihilfeantrag für eines der in Betracht kommenden Semester beigelegt werden und müssen dem CEDIES bis spätestens den 31. Juli 2014 zugestellt werden (letztes Empfangsdatum).

Der Basisbetrag der Studienbeihilfe kann um die Einschreibegebühren, wenn diese mehr als die Pauschale von 100€ betragen, bis zu einer Summe von 3.700 € erhöht werden. Zur Erinnerung: Die Gesamtsumme des Stipendiums besteht aus 50% Stipendium und 50% Darlehen.

Ihr Einkommen hat keinen Einfluss auf die Gewichtung von Stipendium und Darlehen was die Einschreibegebühren anbelangt.

Wie lange kann man die Studienbeihilfen erhalten?

Sie können die Stipendien und Darlehen während einer Anzahl von Studienjahren beziehen, welche die offiziell zum angestrebten Abschluss vorgesehene Studienzeit um maximal ein akademisches Jahr, in dem Sie eingeschrieben sind, überschreiten können.



- Bei einem Bachelorstudiengang mit einer offiziellen Dauer von 3 Jahren wird die Studienbeihilfe während maximal 4 Jahren gewährt, also 3 Jahre plus ein Jahr.
- Bei einem Masterstudiengang mit einer offiziellen Dauer von 2 Jahren wird die Studienbeihilfe während maximal 3 Jahren gewährt, also 2 Jahre plus ein Jahr.
- Für ein weiterführendes Aufbaustudium (Doktorat), können Sie die Studienbeihilfe während maximal 4 Jahren beziehen, also 3 Jahre plus ein Jahr.

Wie geht es weiter mit den anhängigen Verfahren für die Jahre 2010 bis 2013?

- **Personen, die gegen den Ablehnungsbescheid der Studienbeihilfe Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht haben:**

Trotz des Urteils des EUGH, das die Argumentation des OGBL bestätigt hat, ist die betreffende Prozedur noch nicht abgeschlossen. Das Verwaltungsgericht muss noch die Entscheidungen des CEDIES bezüglich der Ablehnung der Beihilfe formal für nichtig erklären.

Der Staat will nun die Bedingungen des Gesetzes von 2013, d.h. die ununterbrochene Beschäftigung während mindestens 5 Jahren, rückwirkend auf die Familien anwenden, die bereits Klage beim Verwaltungsgericht auf Basis des Gesetzes von 2010 eingereicht haben. Dies wird die laufende gerichtliche Prozedur noch weiter in die Länge ziehen.

- **Personen, die einen Antrag eingereicht haben, aber nicht gegen die Ablehnung geklagt haben und Personen, die eine Anfrage gemäß unseren Angaben eingereicht haben, denen jedoch die Übergabe des offiziellen Antragsbogen verweigert wurde, ohne dass sie eine formale Ablehnung seitens der Verwaltung erhalten haben:**

Die Hochschulministerin hat angekündigt, dass die Regierung es kategorisch ablehnt, das Gesetz von 2010 auf die Grenzgänger und ihre Kinder anzuwenden, selbst wenn diese in den letzten Jahren einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt haben, aber keine Klage eingereicht haben.

Der OGBL findet dieses Vorgehen unannehmbar und unterstreicht, dass der Staat auch diesen Antragsstellern gegenüber in der Verantwortung steht.

Um die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich zu verteidigen, untersucht der OGBL alle Möglichkeiten, um anhand von ausgewählten Musterbeispielen Geltendmachungsklagen gegen den Staat einzureichen.

Der OGBL wird die betroffenen Familien, denen der CEDIES und das Hochschulministerium zu Unrecht und unter Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts eine Studienbeihilfe für die Jahre 2010-2013 verweigert haben, weiterhin unterstützen, sei es bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten bei denen Klage eingereicht wurde oder bei den Zivilgerichtsbarkeiten.